

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 18

30. März 1973

	Seite
Richtlinien für die Gewährung einer BEIHILFE zu den DRUCKKOSTEN der DISSERTATIONEN	1
 <u>Ergänzung zu:</u>	
Grundsätze für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen und anderen freien Stellen für Hochschullehrer gem. § 10 HSchG.	4

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

HA 5/10

Der Senat der Universität Dortmund hat auf seiner 69. Sitzung am 23. November 1972 nachstehende Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe zu den Druckkosten der Dissertationen verabschiedet.

Diese Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Die bei Kapitel 0616 Titel 512 2 der Universität Dortmund zur Verfügung gestellten Mittel werden auf Antrag als verlorene Zuschüsse zu den Druckkosten von Dissertationen gemäß folgender Richtlinien nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt.

1. Voraussetzung für die Bewilligung des Zuschusses

1.1 Ablichtung der Promotionsurkunde (2fach).

1.2 Vorlage einer vom Antragsteller sachlich richtig bescheinigten Rechnung über die Herstellungskosten für die Pflichtexemplare der Dissertation (2fach).

1.3.1 Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers, daß von keiner anderen Seite Zuschüsse gezahlt bzw. beantragt worden sind oder werden;
oder

1.3.2 falls von anderer Seite Zuschüsse gezahlt worden sind oder werden, ist über die Höhe dieses Zuschusses eine schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall verringert sich der nach 3. berechnete Zuschuß um diesen Betrag.

1.4 Vorlage der nach 3.3 erforderlichen Nachweise, falls Antrag auf Anerkennung als "sozialer Härtefall" gestellt wird.

2. Antragstellung

Der Antrag ist mit den unter 1. genannten Vorlagen formlos vom Antragsteller über den Dekan der Abteilung, in der der Antragsteller promoviert hat, beim Rektor der Universität einzureichen.

3. Bemessung des Zuschusses

Bezuschußbar sind die Herstellungskosten der Pflichtexemplare der Dissertationen

einschließlich Schreibarbeiten, Porto und Verpackung. Der zu zahlende Zuschuß beträgt auf der Grundlage der nachstehenden Bemessungssätze höchstens 800,-- DM.

- 3.1 Jeder Antragsteller erhält einen Zuschuß von 50 % der Herstellungskosten der Pflichtexemplare.
- 3.2 Bei "summa cum laude"-Dissertationen erhöht sich der Zuschuß um 10 % der Herstellungskosten der Pflichtexemplare.
- 3.3 Ein weiterer Zuschuß in Höhe von 40 % der Herstellungskosten der Pflichtexemplare kann gewährt werden, wenn

1. das Einkommen eine nach der Familiengröße gestaffelte Grenze nicht übersteigt. Sie liegt bei 800,-- DM monatlich für den Alleinstehenden und erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je 200,-- DM monatlich. Maßgebend ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen, und zwar im Kalenderjahr vor der Antragstellung, der von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern jährlich in Geld oder Geldeswert erzielt wird, abzüglich bestimmter Beträge:

- a) vermögenswirksame Leistungen in einem bestimmten Umfang (624,-- DM-Gesetz),
- b) Kinderfreibeträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes (für das 2. Kind 25,-- DM; für das 3. und 4. Kind je 60,-- DM; für das 5. und jedes weitere Kind je 70,-- DM),
- c) ein Pauschalbetrag von 20 v. H. (zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen, z. B. Steuern und Versicherungsbeträge).

Zu den Familienmitgliedern rechnen außer dem Antragsteller selbst sein Ehegatte, seine Eltern und seine Kinder (auch Adoptiv-, Pflege-, Stiefkinder sowie nichteheliche Kinder). Außerdem gehören dazu: Geschwister, Onkel, Tante, Schwiegereltern, Schwager und Schwägerin. Voraussetzung ist jedoch, daß die Familienangehörigen mit dem Antragsteller einen gemeinsamen Hausstand führen,

2. der Antragsteller schriftlich erklärt, daß weder er noch seine Ehefrau oder seine Kinder - soweit sie das 18. Lebens-

jahr noch nicht vollendet haben - weder im Kalenderjahr vor der Antragstellung noch im Kalenderjahr der Antragstellung Vermögenssteuern zu entrichten haben.

4. Bewilligungsverfahren

Die Auszahlungen gemäß 3.1 und 3.2 sollen möglichst bald nach Eingang und Bewilligung der Anträge erfolgen.

Die Anträge gemäß 3.3 werden innerhalb eines Kalenderjahres gesammelt und vor Jahresende gemeinsam geprüft.

Die Bewilligungen erfolgen im Rahmen der noch verfügbaren Mittel. Die bewilligten Zuschüsse sind auf volle DM aufzurunden.

5. Zuschüsse aus Zentralmitteln des Wissenschaftsministers

"summa cum laude"-Dissertationen können zusammen mit den Gutachten des Referenten und Korreferenten an den Wissenschaftsminister weitergereicht werden, der diese Dissertation aus Zentralmitteln - sofern vorhanden - bezuschußt. Im Falle der Ablehnung durch den Wissenschaftsminister wird die o. g. Regelung angewandt. Ist der vom Wissenschaftsminister gewährte Zuschuß geringer als der nach 3. errechnete, wird der Differenzbetrag aus den der Universität Dortmund zur Verfügung stehenden Mitteln erstattet.

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 74. Sitzung am 15. Februar 1973 beschlossen, die Ziffer 10 der Grundsätze für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen für Hochschullehrer gemäß § 10 HSchG wie folgt zu ergänzen:

"Die Mitglieder des Senats haben das Recht, vor dieser Entscheidung die einschlägigen Akten - auch über diejenigen Bewerber, die nicht in die Berufungsliste aufgenommen wurden - im betreffenden Dekanat einzusehen."

Die o. a. Grundsätze wurden bereits in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 13 vom 25. Oktober 1972 veröffentlicht.